



Wo die Lübecker Straße endet und die Gadebuscher Straße beginnt, gibt es für stadtauswärt Radelnde benutzungspflichtige gemeinsame Fuß- und Radwege auf beiden Straßenseiten. Der von hier aus gesehene linke Weg ist also in Gegenrichtung zur Hauptfahrtrichtung freigegeben. Der von hier aus gesehene rechte Weg darf nur in Hauptfahrtrichtung befahren werden. Radfahren auf der Fahrbahn ist in dem Bereich tabu.



Gegenüber der Einmündung der Lankower Straße in die Gadebuscher Straße wird auf beiden Straßenseiten erneut mit Verkehrszeichen 240 auf die Benutzungspflicht für Radfahrer im Seitenraum der Straße – gemeinsamer Fuß- und Radweg - hingewiesen.



Wenige Meter später endet die Benutzungspflicht auf der rechten Seite. Hier beginnt eine eigenständige Straße, deren Fahrbahn kurz nach dem Schild unbefestigt geführt wird. An der Stelle der unbefestigten Fahrbahn beginnt ein Fußweg. Radfahrer dürfen diese unbefestigte Fahrbahn, nicht jedoch den Fußweg benutzen, könnten jedoch auch über eine Treppe und nach Überquerung der Fahrbahn des asphaltierten Teils der Gadebuscher Straße ihren Weg auf der linken Seite fortsetzen. Dort bleibt die Benutzungspflicht weiter erhalten, was mit einem weiteren Verkehrszeichen hinter der Einmündung des Neumühler Wegs gekennzeichnet ist.



Kurz darauf endet jedoch auch auf der in Blickrichtung links neben der Hauptfahrbahn geführte benutzungspflichtige gemeinsame Fuß- und Radweg, was in diesem Bild etwas schlecht zu sehen ist. Ab hier besteht weder links noch rechts neben der Hauptfahrbahn Benutzungspflicht für Radfahrer im Seitenraum der Straße. Radfahrer können wählen, ob sie auf der asphaltierten, mit maximal 50 km/h zugelassenen Hauptfahrbahn oder auf den unbefestigten Nebenfahrbahnen links oder rechts neben der Hauptfahrbahn fahren möchten. Der baulich abgetrennte Fußweg ist für Radfahrer tabu.



Die unbefestigte Nebenfahrbahn eignet sich bei Nässe nur sehr bedingt zum Radfahren. Zügiges Vorrankommen ist auch bei trockener Fahrbahn wegen der Unebenheiten nicht möglich. Zudem wird diese Fahrbahn (siehe voriges Bild) zum unkoordinierten Parken genutzt. Im Winter wird diese Fahrbahn weder von Schnee beräumt noch bei Glätte abgestumpft.



Hinter der Rahlstedter Straße setzt sich die Situation genauso fort. Radfahrer können wählen, ob sie auf der asphaltierten Hauptfahrbahn oder auf den unbefestigten Nebenfahrbahnen links oder rechts neben der Hauptfahrbahn fahren möchten. Eine Benutzungspflicht ist in dem Bereich weder links noch rechts neben der Hauptfahrbahn angeordnet. Der baulich abgetrennte Fußweg neben der Nebenfahrbahn ist auch hier für Radfahrer tabu. Das im Vordergrund erkennbare Schild zur Wegweisung für Radfahrer und das Fahrradsymbol in der Lichtsignalanlage verhindern nicht das Benutzungsrecht der Hauptfahrbahn.



Erst hinter der Buswendeschleife „Siedlung“ beginnt die Benutzungspflicht für Radfahrer diesmal auf einem eigenen Radweg, der vom Fußweg getrennt verläuft und mit dem Verkehrszeichen 241-31 beschildert ist. Am 27.03.13 war dieser Weg nicht von Schnee geräumt, was die Benutzungspflicht für Radfahrer rechtlich aufhob. Radfahrer dürfen in diesem Fall auf die Fahrbahn der Gadebuscher Straße jedoch nicht auf den Fußweg ausweichen. Eine markierte Furt über die einmündende Nebenstraße wäre wünschenswert.



Erst ab der Möllner Straße entspricht die Führung des Radverkehrs einigermaßen den Erwartungen. Eine deutlich markierte Furt warnt den Verkehr der einmündenden Nebenstraße vor in Haupttrichtung vorfahrberechtigten Radfahrern. Über die Sperrung der Fahrbahn für den Radverkehr durch Anordnung der Benutzungspflicht im Seitenraum könnte man diskutieren. Die aktuelle Novelle der StVO erlaubt die Anordnung der Radfahrbenutzungspflicht neben der Fahrbahn nur in bestimmten Fällen. Das erhöht die Verkehrssicherheit bei schnellem Radverkehr. Ein Benutzungsrecht für den langsamen Radverkehr wäre hier wegen der ausreichenden Platzverhältnisse für Fußgänger und Radfahrer wahrscheinlich unkritisch. Zu kritisieren bleibt die bisher uneinheitliche Markierung der Wege in den verschiedenen Abschnitten der Gadebuscher Straße.



Stadteinwärts auf der rechten Seite der Gadebuscher Straße endet die Radfahrbenutzungspflicht auf dem gemeinsamen Fuß- und Gehweg an der Stelle, an der die Nebenfahrbahn beginnt. Hier ist gemischter Verkehr - also auch Radverkehr – zulässig. Es fällt auf, dass am Anfang kein separater Fußweg abgetrennt ist. Damit ist von allen Verkehrsteilnehmern erhöhte Aufmerksamkeit gefordert. Die Benutzung der Hauptfahrbahn ist ab hier stadteinwärts für Radfahrende zulässig.



Der Belag der Nebenfahrbahn neben der Hauptfahrbahn der Gadebuscher Straße geht auch in dieser Fahrtrichtung in einen unbefestigten Zustand über. Am Ende der Nebenfahrbahn beginnt wieder eine Benutzungspflicht für Radfahrer im Seitenraum gemeinsam mit den Fußgängern. Die Fahrbahnbenutzung für Radfahrende ist somit rechtlich ab hier versagt, was schnellen Radverkehr unmöglich bzw. gefährlich macht. Rechtlich nicht korrekt könnte die Nutzung des Seitenraums als Parkplatz (siehe Foto) eingestuft werden.